

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Stadt Duisburg  
Untere Immissionsschutzbehörde  
112-31.0006/17/7.27.1

Duisburg, den 14.09.2020

**Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und 2  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung und Abfüllung von Bier**

**Hier: Errichtung eines neuen Drucktankkellers und einer neuen  
Entalkoholisierungsanlage  
vom 02.05.2018 für die  
auf dem Grundstück  
Friedrich-Ebert-Str. 308 in 47139 Duisburg**

**der König-Brauerei GmbH  
Friedrich-Ebert-Str. 255-263  
47139 Duisburg**

Die Stadt Duisburg hat der **König-Brauerei GmbH** mit Bescheid vom 02.05.2018 die Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG für die wesentliche Änderung der Brauerei am Standort Friedrich-Ebert-Str. 308 in 47139 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT- Merkblatt**

Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie

**Link zu den BVT-Merkblättern**

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-merkblaetter-durchfuehrungsbeschluesse>

Im Auftrag

Gez. J. Petermann



Der Oberbürgermeister  
**Umweltamt**



## Genehmigungsbescheid

**für die König-Brauerei GmbH**

**Friedrich-Ebert-Straße 308  
47139 Duisburg**

**zum Antrag vom 24.11.2017  
eingegangen am 27.11.2017**

**gem. § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz)**

- 1. Änderungsgenehmigung zur Errichtung eines neuen Drucktankkellers**
- 2. Änderungsgenehmigung zur Errichtung einer neuen Entalkoholisierungsanlage**

**auf dem Grundstück  
Friedrich-Ebert-Straße 308 in 47139 Duisburg  
Gemarkung Beeck**

**Flur 23 Flurstück 759  
Flur 20 Flurstücke 768, 769**

**Az.: 112-31.0006/17/7.27.1  
vom 02.05.2018**

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Teil I: Entscheidungen</b>	<b>4</b>
1. Entscheidungssatz	4
2. Kostenentscheidung	4
3. Konzentrationswirkung	4
4. Art des Verfahrens	5
5. Gebührenfestsetzung	5
<b>Teil II: Inhaltsbestimmungen</b>	<b>6</b>
1. Gegenstand der Genehmigung	6
2. Bauliche und technische Einrichtungen der Anlage	6
3. Betrieb der Anlage	10
4. Gebäude-Infrastruktur	10
5. Emissionen	12
<b>Teil III: Bisherige Genehmigungen / Erlaubnisse</b>	<b>13</b>
<b>Teil IV: Nebenbestimmungen</b>	<b>17</b>
1. Allgemeines	17
2. Auflagen / Nebenbestimmungen beteiligter Behörden	18
2.1 Untere Wasserbehörde	18
2.2 Untere Immissionsschutzbehörde	20
2.3 Amt für Baurecht und Bauberatung	20
2.4 Technischer Arbeitsschutz, Dez. 55	22
<b>Teil V: Hinweise</b>	<b>23</b>
1. Außerbetriebnahme der Anlage	23
2. Änderung der Anlage	23
3. Hinweise der Unteren Wasserbehörde	23
4. Hinweis der Unteren Immissionsschutzbehörde	24
5. Hinweise des Technischen Arbeitsschutzes	24
<b>Teil VI: Begründung</b>	<b>25</b>
1. Allgemeines	25
2. Sachentscheidung	27
3. Begründung der Gebührenentscheidung	28
<b>Teil VII: Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>31</b>
Tabelle 1 Betriebseinheiten	6
Tabelle 2 Produktions- und Verladezeiten	10
Tabelle 3 Bestehende Genehmigungen / Erlaubnisse	13
Tabelle 4 Mitteilungen und Anzeigen nach Umweltrecht	15

### **Anhang I : Verzeichnis der Antragsunterlagen**

## Glossar

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
AVerwGebO	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung
AWG	Arbeitsplatzgrenzwert
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BauGB	Baugesetzbuch
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BHKW	Blockheizkraftwerk
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CIP	Cleaning-In-Place-Anlage
EA	Entalkoholisierungsanlage
GewO	Gewerbeordnung
Keg	Deutsch: kleines Fass
KZE	Kurzzeiterhitzungsanlage
LImSchG	Landes-Immissionsschutzgesetz
RLT	Raumlufttechnik
RWA	Rauch- / Wärmeanlagen
TA	Technische Anleitung
TRwS	Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe
UVPg	Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

---

## **Teil I:** **Entscheidungen**

Auf den Antrag vom 24.11.2017, eingegangen am 27.11.2017, zuletzt vervollständigt am 27.04.2018, ergehen nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidungen:

### **1. Entscheidungssatz**

Der König-Brauerei GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 308, 47139 Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer nach BImSchG genehmigten und in Betrieb befindlichen Brauerei durch

- 1. die Errichtung eines neuen Drucktankkellers**
- 2. die Errichtung einer neuen Entalkoholisierungsanlage**

auf dem Grundstück in  
**47139 Duisburg, Friedrich-Ebert-Straße 308,**  
**Gemarkung Beeck**  
**Flur 23 Flurstück 759 und**  
**Flur 20 Flurstücke 768 und 769**

erteilt:

Die Genehmigung ist mit Bedingungen und Auflagen verbunden. Sie enthält Nebenbestimmungen und Hinweise.

### **2. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

### **3. Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung schließt

- die **baurechtliche Genehmigung**
- ein.

#### 4. Art des Verfahrens

Die Anlage ist der Ziffer 7.27.1 G des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Verordnung vom 02.05.2013, zuletzt geändert am 28.04.2015) zuzuordnen. Aufgrund dessen ist ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Dem **Antrag der Antragstellerin** gemäß § 16 Abs. 2 von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung des Vorhabens abzusehen, **wird stattgegeben**.

#### 5. Gebührenfestsetzung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

**30 837,00 Euro**

**(in Worten: dreißigtausendachthundertsiebenunddreißig Euro)**

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides an die Stadt Duisburg auf das angegebene Konto bei der Stadtparkasse Duisburg (IBAN: DE05 3505 0000 0200 2004 00 BIC: DUISDE33XXX) unter Angabe des Verwendungszweckes und des Aktenzeichens zu übersenden.

**Verwendungszweck 200006505522**

**Aktenzeichen 112-31.0006/17/7.27.1**

**Hinweis:** Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben.

## Teil II: Inhaltsbestimmungen:

### 1. Gegenstand der Genehmigung

#### Gegenstand der Genehmigung

1. sind neue **Drucktanks**, Tanks für entgastes Wasser und Vor- / Nachlauf-Tanks auf dem Nordgelände. Sie werden in dort leer stehenden Räumen, den ehemaligen Lagerkellern 29, 35 und 36, mit den zugehörigen Ventilknoten installiert. Damit verbunden ist eine neue Cleaning-In-Place-Anlage (CIP) (ortsgebundene Reinigung) und die Versetzung zweier Erzeugungsanlagen für entgastes Wasser aus der Filtration.  
Die Drucktanks, die derzeit in der Brauerei betrieben werden, sind veraltet und dezentral in mehreren Kellern aufgestellt und entsprechen nicht mehr den künftigen Anforderungen des Standortes.
2. ist eine **Entalkoholisierungsanlage** (EA) incl. Kurzzeiterhitzungsanlage (KZE). Diese Anlage ersetzt die alte vorhandene Anlage (incl. Destillationsanlage). Die „neue“ Anlage wird aus der Bitburger Brauerei nach Duisburg versetzt. Für KZE zur Vor- und Nachbehandlung im Filterkeller soll ein vorhandener Tank für entgastes Wasser eingebunden werden.

### 2. Bauliche und technische Einrichtungen der Anlage

#### 2.1 Gliederung der Betriebseinheiten

Tabelle 1: Betriebseinheiten

<b>Betriebseinheit Nr.</b>	<b>I</b>
Bezeichnung	<b>Würzeerzeugung</b>
bestehend aus	Malzannahme, Malzsilo, Schroterei, Sudhaus, Treberanlage, Hopfenlager und Hopfendosierung <i>Keine Änderung</i>
<b>Betriebseinheit Nr.</b>	<b>II</b>
Bezeichnung	<b>Gärung, Lagerung, Filtration, Entalkoholisierung</b>
bestehend aus	Gär- und Lagerkeller, Hefereinzucht, Puffertankkeller, Filterkeller, Drucktankkeller, <u>Entalkoholisierungsanlage</u> , <u>Entgasungsanlage</u> <b>Änderung!</b>
<b>Betriebseinheit Nr.</b>	<b>III</b>
Bezeichnung	<b>Keg</b>
bestehend aus	Keg-Abfüllung, Premiumdraft-Abfüllung, Keg-Annahme und Verladung, Keg-Lager, Containerbierstation, Dosierabfüllung, Dosenlager <i>Keine Änderung</i>

<b>Betriebseinheit Nr.</b>	<b>IV</b>
Bezeichnung	<b>Flaschenbier</b>
bestehend aus	Abfüllanlagen 1 und 6, Flaschenlager, Umpackanlage <i>Keine Änderung</i>
<b>Betriebseinheit Nr.</b>	<b>V</b>
Bezeichnung	<b>Sekundärmedien</b>
bestehend aus	Druckluftversorgung, Kälteversorgung, CO <sub>2</sub> -Gewinnung, Reinigungsmittellager, CIP-Reinigung, Wasserversorgung und Abwasservorbehandlung, Gabelstapler-Ladestation (Flüssiggas / elektrisch), Stromversorgung <i>Keine Änderung</i>
<b>Betriebseinheit Nr.</b>	<b>VI</b>
Bezeichnung	<b>Dampfversorgung</b>
bestehend aus	3 Kesselanlagen, Rauchgasschornstein, HEL-Erdtanks, Braunkohlenstaubsilo <i>Keine Änderung</i>
<b>Betriebseinheit Nr.</b>	<b>VII</b>
Bezeichnung	<b>Wärmerückgewinnung</b>
bestehend aus	Wärmerückgewinnung <i>Keine Änderung</i>

## 2.2 Drucktanks

Drucktanks dienen der zeitlichen Pufferung der Produkte (Biere, Biermischgetränke) vor der Abfüllung. Die Drucktanks, stehende zylindrokonische Tanks, haben ein Volumen von ca. 200 m<sup>3</sup>. Es werden 16 Tanks dieser Größe aufgestellt.

4 weitere Tanks haben ein Volumen von 100 m<sup>3</sup>. Die insgesamt 20 Tanks werden als Produkttanks ausgeführt.

Aufgestellt werden die Tanks auf Rohrfüßen. Die Tanks sind nicht isoliert und verfügen über keine Kühlzonen.

Über vollautomatische Ventilknoten erfolgt die Befüllung / Entleerung sowie die Reinigung und Gasversorgung. Zur Wartung der Tankarmaturen bzw. zur Tankbefahrung dient eine Laufsteganlage oberhalb der Tanks.

Weiter werden 2 Tanks à ca. 30 m<sup>3</sup> für entgastes Wasser und 4 Tanks à ca. 30 m<sup>3</sup> für Mischphasen aus verschiedenen Brauereiprozessen (sogen. Vor- und Nachläufe) installiert.

Die Reinigung der Tanks, Ventile und Rohrleitungen erfolgt vollautomatisch mit verdünnten Laugen, Säuren und Desinfektionsmitteln. Aus Qualitätsgründen stehen die Tanks unter einer CO<sub>2</sub>-Atmosphäre. Beim Befüllen des Drucktanks wird das verdrängte CO<sub>2</sub> zurückgewonnen, gereinigt, verflüssigt und kann dann wieder eingesetzt werden.



### **2.3 Einsatzstoffe**

Im Drucktankkeller kommen neben Bieren und Biermischungen **Reinigungsmittel** zum Einsatz.

Eingesetzt werden *Beta VA 11* oder *Salpetersäure* und *Natronlauge*.

Darüber hinaus werden folgende **Hilfsmedien** verwendet:

- Wasser,
- Kälte Träger (Wasser mit Frostschutzzusatz Antifrogen N),
- Desinfektionsmittel Chlordioxid  $\text{ClO}_2$  (hergestellt in der vorhandenen Erzeugungsanlage im Maschinenhaus),
- $\text{CO}_2$ ,
- Dampf,
- Druckluft,
- Heisswasser.

Die Säuren und Laugen werden aus dem zentralen Reinigungs- und Desinfektionsmittel-Lager zur Verfügung gestellt, in der CIP-Anlage auf Anwendungskonzentration verdünnt und dann zur Behälter- und Leitungsreinigung verwendet. Die Säuren werden dabei in einem Tagesvorratsbehälter zwischengepuffert, die Laugen werden aus dem Leitungssystem direkt zugegeben. Diese Mittel werden in eine Wasservorlage eingegeben, so dass hier formal ein Behandeln von wassergefährdenden Stoffen (Verdünnung) stattfindet. Im Moment der Verdünnung sind die entstandenen Gemische nicht mehr als wassergefährdend einzustufen.

*Chlordioxid* wird in der vorhandenen Erzeugungsanlage im Maschinenhaus zur Verfügung gestellt und mittels neuer Rohrleitung als Stammlösung mit 500 ppm zum Drucktankkeller transportiert.

Die Einstufung der Stoffe und Gemische erfolgt gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

### **2.4 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen**

Folgende Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind gegeben:

- Überfüllsicherung CIP-Tanks,
- Drucküberwachung in den Versorgungsleitungen,
- Zeit- und Mengenüberwachungen während der Pumpvorgänge,
- Magnetschwimmschalter TVB,
- Leitwert-, Temperatur- und Mengenmessungen,
- Temperaturschalter,
- Chlordioxidmessungen.

## **2.5 Maßnahmen im Schadensfall**

**Kleinere Leckagemengen** sollen mit **geeignetem Bindemittel** aufgenommen werden.

Bei **größeren Leckagen** soll nach **Gefahrenabwehrplan „Umweltschaden“** verfahren werden.

Die **Leckageursache** soll **umgehend** entweder durch die Abteilung *Technische Dienste* oder durch ein Fachunternehmen **beseitigt werden**.

Im Brandfall werden je nach Ausmaß des Brandes entweder eigene Löschversuche mittels der bereitstehenden Feuerlöcher vorgenommen oder weiter nach Gefahrenabwehrplan „Feuer“ verfahren.

## **2.6 Entalkoholisierungsanlage**

Den fertigen Bieren wird über eine **mehrstufige Vakuumrektifikation** in dieser Anlage der Alkohol entzogen.

Das fertig entalkoholisierte Bier gelangt in einen Drucktank und dann zur Abfüllung. Der Alkohol wird in der EA aufkonzentriert und verkauft. Die Beheizung der Anlage erfolgt mit Dampf oder Heißwasser aus dem BHKW. Die Kondensation des Alkohols geschieht über das Kälteträgersystem (Wasser-Glykol-Gemisch) aus der zentralen Kälteanlage.

Die **Entalkoholisierungsleistung** der EA beträgt **50 hl/h**.

Zunächst wird die Anlage mit entgastem Wasser gleicher Menge angefahren, bevor sie mit alkoholhaltigem Bier beschickt wird. Der dann entfernte Alkoholanteil von 3 hl/h wird durch entgastes Wasser ausgeglichen, so dass die Leistung an entalkoholisierendem Bier wieder 50 hl/h beträgt.

## **2.7 Wasserentgasung**

Sauerstoff im Bier ist grundsätzlich schlecht für die Qualität. Also wird dieser nach Möglichkeit eliminiert. Dies gilt auch für das Verdrängen von Medien in den Rohrleitungen. Dafür verwendet man entgastes Wasser, welches im Vakuum verdunstet und so auf niedrige Sauerstoffgehalte gebracht wird. Das entgaste Wasser wird in weiteren Tanks gepuffert und über entsprechende Pumpenstationen zu den Verbrauchern gefördert.

## **2.8 Kurzzeiterhitzung**

Unter **Kurzzeiterhitzung** versteht man die **kurzzeitige Erhitzung von Lebensmitteln**, hier Bier, um sie **haltbar** zu machen. Sie werden auf mindestens 60° Celsius erwärmt. Man **pasteurisiert** sie also.

In der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage werden die Vor- und Nachlaufmengen mit der KZE-Anlage behandelt.

### 2.9 Steuerung der Anlage

Die Steuerung der gesamten Anlage erfolgt über das **Prozessleitsystem** Braumat. Die notwendigen Programmierarbeiten erbringt die Brauerei. Messtechnik, Hardware, Prozessbeschreibungen, Inbetriebnahme sowie die E-Montage liefern bzw. führen Fachfirmen durch.

## 3. Betrieb der Anlage

Die betrieblichen Arbeitszeiten entsprechen in Abhängigkeit vom Produktions- und Verladebedarf den in Tabelle 1 genannten Zeiten.

Tabelle 2: Produktions- und Verladezeiten

Produktion	Beginn	Ende	Anzahl der Schichten
werktags	00:00 Uhr	24:00 Uhr	3
sonntags	00:00 Uhr	12:00 Uhr	2
feiertags	in Ausnahmefällen		

Verladung	Beginn	Ende	Anzahl der Schichten
werktags	Mo 05:30 Uhr	Fr 22:00 Uhr	3
sonntag- u. feiertags	kein Verladebetrieb		

## 4. Gebäude-Infrastruktur

Die ehemaligen Lagerkeller 29, 35 und 36 werden im Hinblick auf die künftige Nutzung umbenannt.

Lagerkeller 35/36 bekommt die Bezeichnung Keller A. Hier werden die Drucktanks aufgestellt.

Lagerkeller 29 wird umbenannt in Keller B. Dort werden Nebenanlagen aufgestellt:

- CIP-Anlage,
- Wasserentgasung,
- Kurzzeiterhitzung und die
- Entalkoholisierungsanlage.

Früher in diesen Kellern befindliche Lagertanks wurden in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts demontiert und ausgebracht. Auch Teile der Gebäudesubstanz wurden damals rückgebaut. So existiert die Etagentrennung zwischen den ehemals übereinander liegenden Kellern 35 und 36 nicht mehr.

Für die künftige Nutzung erfolgt gebäudeseitig Folgendes:

#### Keller A

- Rückbau der bestehenden Dachabdeckung mit Unterkonstruktion,
- Erhöhung der Gebäudeaußenwände um ca. 6 m, bestehend aus einer Stahlkonstruktion mit Verkleidung aus Thermo-Sandwich-Elementen,
- Aufbau einer neuen Dachfläche mit Isolierung und integrierten Rauch- / Wärmeeinlagen (RWA),
- Reparatur bzw. Ergänzung der vorhandenen Wandisolierungen,
- Verputzen der kompletten Wandflächen,
- Fliesenarbeiten an den Wandflächen im unteren Bereich,
- Anpassung der Raumentwässerung und Anbindung an die vorhandene Gebäudeentwässerung,
- Fliesenarbeiten im Bodenbereich,
- Malerarbeiten,
- Installation der notwendigen Beleuchtung,
- Installation einer Brandmelde- und Alarmierungsanlage entsprechend Brandschutzkonzept (gemeinsam mit Keller B),
- Ausstattung des Raumes nach den sonstigen Vorgaben des Brandschutzkonzeptes (Schottungen, Feuerschutztüren usw.),
- Installation einer Raumlufttrocknungsanlage (Umluftbetrieb),
- Anbindung an eine zentrale Lüftungsanlage für eine bedarfsweise CO<sub>2</sub>-Absaugung sowie für die Frischluftnachführung im Entrauchungsfall.

#### Keller B

- Rückbau der Dachfläche und der Zwischenebene zwischen Keller und Dach in übereinanderliegenden Teilbereichen zur Schaffung eines durchgängigen Schachtes,
- feuerfeste Abtrennung des Schachtes zu den Etagen von Keller bis Dach,
- Aufbau einer neuen Dachfläche oberhalb des Schachtes mit integrierten RWA,
- Integration von Rauchabzugsflächen in der Trennwand zwischen Schacht- und Kellergeschoss,
- Reparatur bzw. Ergänzung der vorhandenen Wandisolierungen,
- Verputzen der kompletten Wandflächen,
- Fliesenarbeiten an den Wandflächen im unteren Bereich,
- Anpassung der Raumentwässerung und Anbindung an die vorhandene Gebäudeentwässerung,
- Fliesenarbeiten im Bodenbereich,
- Malerarbeiten,
- Installation der notwendigen Beleuchtung,
- Installation einer Brandmelde- und Alarmierungsanlage entsprechend Brandschutzkonzept (gemeinsam mit Keller A),
- Ausstattung des Raumes nach sonstigen Vorgaben des Brandschutzkonzeptes (Schottungen, Feuerschutztüren usw.),
- Installation einer Raumlufttrocknungsanlage (Umluftbetrieb),
- Anbindung an eine zentrale Lüftungsanlage für eine bedarfsweise CO<sub>2</sub>-Absaugung sowie für die Frischluftnachführung im Entrauchungsfall.

Im Keller A ist die Errichtung eines Elektro-Schaltraumes vorgesehen. Neben den Schalteinrichtungen für die prozesstechnischen Anlagen erfolgt auch die Aufstellung der Brand- und Alarmanlage.

Bei Stromausfall werden diese Anlagen mittels eines Akku's betrieben.

Die **Lüftungsanlage** wird in der Zwischenebene über Erdgeschoss oberhalb des Kellers B in einem in feuerfester Ausführung errichteten Raum aufgestellt. Der Schaltschrank für diese Anlage steht ebenfalls dort. Die Notstromversorgung erfolgt entsprechend der Vorgaben des Brandschutzkonzeptes.

## 5. Emissionen

### 5.1 Emissionen in die Luft

Emissionen in die **Luft** fallen nur an, wenn die bei den Reinigungsprozessen durch planmäßige Ventilaktungen frei werdende CO<sub>2</sub> zum Erreichen des AWG führt und daher eine Absaugung aus dem Raum gestartet wird. Dies erfolgt durch eine Überwachung der Raumlufkonzentration mit automatischer Ansteuerung der neuen Lüftungsanlage.

### 5.2 Geräuschemissionen

**Geräuschemissionen** entstehen nicht. Es werden keine Anlagenteile im Außenbereich aufgestellt.

Auch die neuen raumluftechnischen Anlagen werden innerhalb des Gebäudes installiert. Es werden lediglich bereits **vorhandene Ansaug- und Ausblasöffnungen** für diese neue Anlage genutzt. Für diese raumluftechnischen Anlagen wurden im Rahmen eines Geräuschgutachtens die einzuhaltenden Schall-Leistungspegel festgestellt.

### Teil III:

## **Bisherige Genehmigungen / Erlaubnisse / Anzeigen**

Bisher erteilte Genehmigungen / Erlaubnisse für die Anlage behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben. Insbesondere sind dies die in der Tabelle 1 zusammengestellten.

*Tabelle 3: Bestehende, bisher erteilte und noch gültige Genehmigungen / Erlaubnisse / Anzeigen am Standort*

Bereich	Thema	Aktenzeichen / Behörde	Datum
Würzeerzeugung	s. Anzeigen		
Gärung, Lagerung, Filtration, Entalkoholisierung	Genehmigungsbescheid-ZKT 1.BA	2320-G533/ 343/90/21-0054002	21.03.1990
	Genehmigungsbescheid-ZKT 2-3.BA	2320-G-677/1116/21-0054002	30.10.1991
	Destillationsanlage	2321-G-102-157/94-DU/Fe	17.02.1994
	Genehmigungsbescheid Entalkoholisierung	2321-G-086-156/94-Ho/fe	04.03.1994
	Genehmigungsbescheid-ZKT 5.BA	AZ 23.0.01/96/Bk	25.04.1996
	Genehmigungsbescheid-ZKT 4.BA	AZ 23.0-07/95/Bk/Hg	14.06.1996
Fassbier	Genehmigungsbescheid KEG-Anlage	3010-G-319/1074/86-Km/Hr	15.12.1986
Flaschenbier	Genehmigungsbescheid Flaschenabfüllungen	3010-G-2256/80-Sch/Pe/Fe	03.12.1979
	Genehmigungsbescheid Fass- u. Flaschenbier	3011-G161/1509/84-Rn/Hr	08.10.1987
	Genehmigungsbescheid Flaschenabfüllanlage 6	2310-G-418/1445/87-Pe/Fe	30.11.1987
	Genehmigungsbescheid Flaschenabfüllanlage	2310-G-418/1584/87	30.12.1987
	Genehmigungsbescheid Palettierzentrum	2310-G-427/62/88-Pe/Fe	20.01.1988
Sekundärmedien	Genehmigungsbescheid Abwasservorbehandlungsanlage	2320-G-067/93-530/93-Du/Mi	20.08.1993
	Wasserrechtliche Genehmigung Abwasserbehandlungsanlage	39.12/K-II	12.11.1993
	Genehmigungsbescheid R+D-Mittelager	23.0.02/97	07.11.1997
	Genehmigungsbescheid Abwasservorbehandlungsanlage	23.0-12/97	03.02.1998

	Genehmigungsbescheid Verlagerung der Kälteerzeugung u. der Druckluftherzeugung aus Maschinenhaus 1 nach Maschinenhaus 2 sowie Neubau einer Kohlendioxid-Rückgewinnungsanlage	23.0-01/98	25.08.1998
	Fristungsbescheid Kohlendioxid-Rückgewinnungsanlage	21.039*99*0727.2	07.12.1999
	Gehobene Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser	40.1-3.2.62	21.07.2003
	Genehmigungsbescheid CIP-Anlage Sudhaus	2020-B 518/86	02.05.2008
	Indirekteinleitergenehmigung für die Einleitung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung, aus der Dampferzeugung und aus der Reinigung von Gabelstaplern nach WHG und AbwV	31-12 Gr	17.01.2011
Dampfversorgung	Genehmigungsbescheid Kessel 4	4031-D20/70-Bö/Oh	19.05.1970
	Genehmigungsbescheid Kessel 1	6010-D-238/74	27.02.1974
	Kessel 2, 3, 4	6010-D-538/74-Ste/Vo	10.04.1974
	Genehmigungsbescheid Umstellung K1 auf Gas / Öl	3010-1431/78-Pe/Schi	04.10.1978
	Genehmigungsbescheid Umstellung K2+3 auf Gas / Öl	3010-C-9/771/80-Pe/Fe	29.04.1980
	Genehmigungsbescheid Luftvorwärmer K1 und elektrische 50 MW-Verriegelung	3010-G-231/555/86-Pe/Fe	13.05.1986
	Genehmigungsbescheid BKS-Kessel	2331-G-536/67/90-Ho/Hr	05.02.1990
	Erlaubnis Kesselhaus Halbierung Leistung Kessel 1, Umrüstung auf 72 h	D-1.7/02-Schü/Wt	27.09.2002
	Erlaubnis BKS 72 h	D-1.12/02-Schu/Wt	09.12.2002
	Ordnungsverfügung		07.03.2007
	Erlaubnis Austausch Öl / Gasbrenner Kessel 2 gegen Öl-brenner, Umstellung auf 72 h, Speicherbetrieb	55.1-8227-2580/07-Schü/Wr	17.12.2007
	Reduzierung der genehmigten Feuerungswärmeleistung der Dampfversorgung auf unter 20 MW	112-31.0005/11/0727.1	03.11.2011
	Errichtung und Betrieb eines BHKW	112-31.0010/120727.1	14.01.2013
Verladung	„C“ Genehmigungsbescheid Nachtverladung	23-0-01/95	16.10.1995
	Neuregelung Nachtverladebetrieb Aufhebung Auflage Geruchsfilter Aufhebung Auflage wiederkehrende Lärmmessung	112-31.0006/16/7.27.1	26.10.2016

Tabelle 4: Mitteilungen und Anzeigen nach Umweltrecht

Datum	Thema	Aktenzeichen / Behörde
28.07.1975	Mitteilung nach § 16 - Brauereibetrieb	
16.03.1981	„B“ Anzeige nach § 67 Ab. 2	3010-G-403/81-Pe/Fe
14.09.1983	Mitteilung Keg-Anlage	3010-G-1480/83-Pe/Fe
22.10.1985	Mitteilung nach § 16 - Whirlpool	
09.02.1988	Mitteilung nach § 16 - Verschrottung Fassreinigungsmaschine 3 - Tankbierstation - Fasspalettierung - Umbau Anlage 2 - NH <sub>3</sub> -Anlage Sudhaus - CIP-Anlage Sudhaus	
12.09.1989	Mitteilung nach § 16	
16.01.1991	Mitteilung nach § 16 - Demontage Fassreinigung 4 - Demontage Flaschenabfüllanlage 4 - Errichtung einer Einhausung auf dem Dach des GU 4 - Auflösung Hopfenlager in der Schwankhalle und Teilung in Entalkoholisierung und Schaltraum - Einhausung Bedien- und Schalleinrichtungen im 2. OG Flaschenhalle	
05.07.1993	Mitteilung nach § 16 - Erweiterung Glykolkühlung - Rückkühlwerk für NH <sub>3</sub> -System - Umrüstung GK 10 zum DKT - Inbetriebnahme Kaltwürzefiltration im Sudhaus - Außerbetriebnahme Anstellkeller - Umwidmung GK 13, 14, 15 zu Lagerkellern - Inbetriebnahme Wasserentgasung - Umrüstung Gärtank 0102 im Wasserspeicher - Nachrüstung Würzefanne 2 auf Innenkocher - Unfiltratzentrifuge - Alkoholmesssystem - Sammlung des alkoholreichen Wassers aus der EEA - Außerbetriebnahme En 1 und 2 - Verlegung 5 l Party-Fass-Abfüllung aus der Flaschen- in die Schwankhalle - Stilllegung Flaschenabfüllanlage 3 - Umbau Flaschenabfüllanlage 1 - Aufbau und Ergänzung der Kastensortierung in den Anlagen 5 und 6 - Fördertechnik - Installation Umpackanlage - Entfernung „Open Carrier“-Einrichtung aus Anlage 2	



04.05.1995	Mitteilung nach § 16 - Palettenaufgabe Flaschenkeller UG - KZE-Flaschenabfüllung - KZE-Fassabfüllung - Außerbetriebnahme Partyfassabfüllung - Nutzungsänderung Fläche alte Bauchfissanlage - Austausch von 4 Druckluftkolbenverdichtern gegen 3 Schraubenverdichter - Erweiterung Umkehrosmoseanlage SH. - Brüdenverdichter - Malzstaubeinleitung - Nutzungsänderung LK 14 am Vollgutlager - Nutzungsänderung LK 6a, 8, 12, 13, 3, 4, 5 als Vollgutlager - Dezentralisierung Lauge- und Desi-Lager - Teilabriss Sudwerk 5 + 6 - Nutzungsänderung CU-Sudwerk 3-4 - Außerbetriebnahme Matzsilos 1 – 7 - Nutzung Althefetanks für Reinigungslösung - Umrüsten Gärtank 0101 im GK 1 in Wasserspeicher	
10.07.1997	Mitteilung nach § 16 - Erweiterung Anlage 6 - Treibgas-Betankungsanlage 1+2 - Zusammenlegung Ein- und Ausfahrt - Demontage Kessel 4 - Außerbetriebnahme einer EEA/Umsetzen der GEA-Anlage	
14.08.1997	Anzeige nach § 15 - Einkürzen von Dunstkaminen	
01.10.1997	Dosenabfüllung	
01.10.1997	Anzeige Eiswasserbehälter	23.0-BK
11.09.2000	Anzeige nach § 15 - versetzen R&D-Abtankstation	23.0-15-24/2000
28.09.2000	Anzeige CO <sub>2</sub> -Rückgewinnungsanlage	23.0-15-20/2000-BK
16.04.2002	Anzeige Ammoniakkälteanlage	23-15-51/02
28.04.2003	Anzeige Flaschenabfüllanlage 6	
08.06.2007	Anzeige Flaschenabfüllanlage 1-neu	23-15-55/03
21.02.2011	Anzeige nach § 15 - Dosenverpackung	A15.1-112.0002/11
03.11.2014	Anzeige nach § 15 – Staplertankteile, Propangastank Kesselhaus	A15-112.0013/14
29.12.1983 15.12.1986	Mitteilung nach § 16 - Verlegung Warma A5 - Betrieb von 2 Keg-Anlagen	

---

## **Teil IV:** **Nebenbestimmungen**

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Errichtung und Betrieb der Anlage**

Die von dieser Genehmigung erfasste Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

#### **1.2 Auflagen**

Der Genehmigung werden die aufgeführten Auflagen beigefügt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

#### **1.3 Hinweise**

Der Genehmigung werden die in Teil V aufgeführten Hinweise beigefügt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

#### **1.4 Bereithalten der Genehmigung**

Bei Überwachungsmaßnahmen der Behörde ist der Genehmigungsbescheid einschließlich der dazugehörigen Unterlagen bereit zu halten. Den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde ist die Genehmigung jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen. **Zusätzlich** kann die Genehmigung auch in digitaler Form vorgehalten werden.

#### **1.5 Zeitpunkt der Inbetriebnahme**

Der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Duisburg sind die Umsetzung der beantragten sowie durch Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlichen Maßnahmen und der Zeitpunkt der Aufnahme des Betriebes mindestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

#### **1.6 Abnahmeprüfung**

Gemäß Nr. 24.1.3 der Verwaltungsvorschriften zum BImSchG ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Der Termin für die Abnahme ist rechtzeitig mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzusprechen.

### **1.7 Informationspflicht gegenüber den Behörden / Betriebsstörungen**

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch die die Nachbarschaft erheblich belästigt werden könnte, unverzüglich fernmündlich, per Telefax oder E-Mail zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen im Betriebstagebuch zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- a) Art der Störung,
- b) Ursache der Störung,
- c) Zeitpunkt der Störung,
- d) Dauer der Störung,
- e) Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (Schätzung),
- f) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Der Behörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung zuzusenden.

### **1.8 Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt **drei Jahre** nach ihrer Zustellung, wenn die geänderte Anlage bis dahin nicht in Betrieb genommen wurde. Unter der Inbetriebnahme ist hier die Aufnahme des geänderten Betriebes zu verstehen.

## **2. Auflagen / Nebenbestimmungen beteiligter Behörden Stadt Duisburg**

### **2.1 Untere Wasserbehörde**

#### **2.1.1 Anlagendokumentation**

Der Betreiber der Anlage hat eine Anlagendokumentation gemäß § 43 Abs.1 bis 3 AwSV zu führen. Diese ist der Unteren Wasserbehörde der Stadt Duisburg vor Inbetriebnahme und jeweils auf Verlangen vorzulegen.

#### **2.1.2 Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen**

Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, zu kontrollieren.

### **2.1.3 Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik**

Die Anlagen sind unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie der eingeführten Regelwerke, insbesondere den Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe (TRWS), zu erstellen und zu betreiben.

### **2.1.4 Sicherheitsvorschriften**

Die Sicherheitsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung (einschließlich der Sondervorschriften, Richtlinien, Merkblätter und Sicherheitsdatenblätter) sind einzuhalten und zu beachten.

### **2.1.5 Zustand der Anlage**

Die fertiggestellten Anlagen nach § 62 Absatz 1 WHG sind stets in gutem und funktionsfähigem Zustand zu halten. Auftretende Missestände sind unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen.

### **2.1.6 Betriebsanweisung**

Der Betreiber hat gemäß § 44 Abs. 1 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.

Der Betreiber hat die Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan ständig gesichert bereitzuhalten und der Unteren Wasserbehörde, auf Verlangen vorzulegen.

### **2.1.7 Unterweisung des Betriebspersonals**

Das Betriebspersonal der Anlage ist gemäß § 44 Abs. 2 AwSV vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.

### **2.1.8 Zugänglichkeit der Betriebsanweisung**

Gemäß § 44 Abs. 3 AwSV muss die Betriebsanweisung dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.

### **2.1.9 Absperreinrichtungen, Not-Aus-Schalter etc.**

Alle Absperreinrichtungen, Not-Aus-Schalter etc. müssen jederzeit gut zugänglich und leicht zu bedienen sein.

### **2.1.10 Umgang mit Leckagen**

Für den Fall einer Betriebsstörung, sind **geeignete** Bindemittel in ausreichender Menge zu bevorraten und bereitzustellen, um eventuell ausgetretene Tropfleckagen aufnehmen zu können.

### **2.1.11 Ausgelaufene Flüssigkeiten oder verunreinigte Bindemittel**

Ausgelaufene Flüssigkeiten oder verunreinigte Bindemittel sind unverzüglich aufzunehmen und zu entsorgen / verwerten.

### **2.1.12 Austretende wassergefährdende Stoffe**

Treten wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage aus und ist zu befürchten, dass diese in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist, wer die Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft.

Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

## **2.2 Untere Immissionsschutzbehörde**

Die Zu- und Abluftöffnungen der **RLT-Anlage** für den Drucktankkeller sind so zu errichten, dass die folgenden **maximalen Kanal-Schalleistungspegel** ( $L_{WA}$ ) eingehalten werden:

an nördlicher Öffnung angeschlossener Kanal  $L_{WA} = 80 \text{ dB(A)}$ ,

an südlicher Öffnung angeschlossener Kanal  $L_{WA} = 72 \text{ dB(A)}$ .

## **2.3 Amt für Baurecht und Bauberatung der Stadt Duisburg**

### **2.3.1 Bauordnungsrecht**

#### **2.3.1.1 Standsicherheitsnachweis**

**Ausnahmsweise** darf der Standsicherheitsnachweis nach Erteilung der Baugenehmigung, jedoch **rechtzeitig vor der Bauausführung** zur Prüfung eingereicht werden.

Diese Bauvorlagen müssen **vor Beginn der Bauausführung** des jeweiligen Bauteils oder Bauabschnittes durch einen Prüfenieur, ein Prüfamtsamt oder einen staatlich anerkannten Sachverständigen **geprüft** sein. Der **Entwurfsverfasser trägt die Verantwortung**, dass die nachgereichten Bauvorlagen mit dem genehmigten Entwurf und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften **übereinstimmen**.

### **2.3.1.2 Brandschutzkonzept ist Bestandteil der Genehmigung**

Das Brandschutzkonzept (BSK) vom 09.04.2018 (IDN, Duisburg) ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten. (Der Grundrissplan 1.OG vom Entwurfsverfasser Illerhaus muss der Planung des Brandschutzkonzepts angepasst werden.)

### **2.3.1.3 Gesamtkonzept der der Brandmeldeanlage**

Ergänzend zu Ziffer 4.8 S.20 des BSK, ist das Gesamtkonzept der Brandmeldeanlage vor Baubeginn mit der Feuerwehr, Sachgebiet „Kommunikationstechnik“, abzustimmen.

### **2.3.1.4 Aktualisierung vorhandener Feuerwehrpläne**

Ergänzend zu Ziffer 4.10 S.22 des BSK, sind die vorhandenen Feuerwehrpläne aufgrund der Baumaßnahme zu aktualisieren. Die Form der Ausführung ist mit der Feuerwehr, Sachgebiet „Vorbeugender Brandschutz“, abzustimmen. Feuerwehrpläne müssen auf aktuellen Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr unmittelbar mitzuteilen.

### **2.3.1.5 Benennung eines Fachbauleiters für den Brandschutz**

Bis zum Baubeginn ist dem Bauordnungsamt ein Fachbauleiter für den Brandschutz schriftlich zu benennen, der während der Umbau- bzw. Anpassungsarbeiten verantwortlich die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes überwacht und dies bis zur letzten Bauzustandsbesichtigung (Fertigstellung) durch einen schriftlichen Nachweis bestätigt. Ggf. sind Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer bauaufsichtlichen Genehmigung zuzuführen. Die Fachbauleitung kann auch von Personen ausgeführt werden, die als Fachplaner das Brandschutzkonzept aufgestellt haben.

### **2.3.2 Anzeige des Beginns der Bauarbeiten, der Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung**

Dem Amt für Baurecht und Bauberatung - Abteilung Untere Bauaufsicht - ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.

---

## Bezirksregierung Düsseldorf

### 2.4 Technischer Arbeitsschutz, Dez. 55

Gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG ist durch den Arbeitgeber die **Gefährdungsbeurteilung** in Bezug auf die wesentliche Änderung

1. Errichtung eines neuen Drucktankkellers,
2. Errichtung einer neuen Entalkoholisierungsanlage

zu ergänzen und zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss Folgendes hervorgehen:

- Ermittlung der Gefährdungen,
- Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht,
- Festlegungen von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen,
- Festlegungen, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist,
- Ergebnis der Überprüfungen, d.h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden.

## **Teil V:** **Hinweise**

### **1. Außerbetriebnahme der Anlage**

Der zuständigen Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der geplanten endgültigen Außerbetriebnahme der Anlage unverzüglich, unaufgefordert schriftlich gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen.

Nach Betriebseinstellung sind eventuell vorhandene Abfälle unverzüglich ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Der Betreiber „beabsichtigt“ eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird. Das ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. Abs. 1 Satz BGB) anzuzeigen.

### **2. Änderung der Anlage**

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

### **3. Hinweise der Unteren Wasserbehörde**

#### **3.1 Betreiberwechsel**

Gemäß § 40 AwSV ist ein Betreiberwechsel unverzüglich der zuständigen Unteren Wasserbehörde, schriftlich mitzuteilen.

#### **3.2 Änderungen an Lager-, Abfüll- oder Umschlagsanlagen**

Änderungen an Lager-, Abfüll- oder Umschlagsanlagen, wie beispielsweise die Änderung der Einsatzmedien oder der Lager-, Abfüll- oder Umschlagstechniken, bedürfen mind. einer Anzeige gemäß § 40 AwSV, evtl. einer Eignungsfeststellung nach § 63 WHG in Verbindung mit § 41 AwSV.



### **3.3 Verantwortung des Antragstellers**

Der Antragsteller trägt die Verantwortung für eine einwandfreie, den Antragsunterlagen entsprechende Ausführung sowie für die Standfestigkeit und Betriebssicherheit der Anlagen.

### **3.4 Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens**

Die zuständige Behörde kann dem Betreiber Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens auferlegen, soweit dies erforderlich ist für ein frühzeitiges Erkennen von Verunreinigungen, die von Anlagen nach § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - ausgehen können.

## **4. Hinweis der Unteren Immissionsschutzbehörde**

Bei lärmintensiven Arbeiten während der Errichtung in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Nachtarbeit durch den Betreiber oder durch das bauausführende Unternehmen ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) bei der Unteren Immissionsschutzbehörde zu stellen.

## **5. Hinweise des Technischen Arbeitsschutzes**

### **5.1 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz**

Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27. September 2002 (BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung, BGBl. I Nr. 70 vom 02.10.2002 S. 377) in der aktuellen Fassung zu beachten.

### **5.2 Fremdfirmen**

Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

### **5.3 Unterweisung**

Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlagen beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

## **Teil VI:** **Begründung**

### **1. Allgemeines**

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, bedürfen einer Genehmigung nach § 4 BImSchG.

#### **1.1 Art des Verfahrens**

Es handelt sich hier um ein **Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2**. Die Anlage ist der **Ziffer 7.27.1 G des Anhangs 1 zur 4. BImSchV** (Verordnung vom 02.05.2013, zuletzt geändert am 28.04.2015) zuzuordnen.

Die Anlage ist also **genehmigungspflichtig**. Bei diesem Verfahren handelt es sich gemäß des Anhangs 1 der 4. BImSchV um ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Die Vorhabenträgerin hat den Antrag gestellt gemäß § 16 Abs. 2 davon abzusehen.

Diesem **Antrag der Antragstellerin** von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung des Vorhabens abzusehen, **wird stattgegeben**. Mit den Antragsunterlagen wurde nachgewiesen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen sind. Dem Antrag war damit zu entsprechen.

#### **1.2 Erteilung der Genehmigung**

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus dem § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Der Antrag wurde von der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Duisburg und den beteiligten Behörden nach diesen Kriterien unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensgrundsätze des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) überprüft.

### **1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Brauerei ist gemäß Anlage 1 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Nr. 7.26.2 zuzuordnen. Bei Änderung des Betriebes ist entsprechend eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** nach § 9, Absatz 2, Nr. 2, UVPG durchzuführen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der König-Brauerei GmbH nicht zu erwarten sind.

Entsprechend § 5 Abs. 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird im Amtsblatt der Stadt Duisburg sowie auf der Internetseite der Stadt Duisburg veröffentlicht.

### **1.4 Genehmigte Antragsunterlagen**

Der Genehmigung zugrunde liegende Antragsunterlagen sind in Anhang I dieses Bescheides aufgeführt. Sie sind Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung und umzusetzen, soweit sich aus den Regelungen dieses Bescheides, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

### **1.5 Beteiligte Behörden**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die nachstehend aufgeführten Behörden von der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Stellungnahme aufgefordert:

- ❖ Untere Wasserbehörde
- ❖ Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- ❖ Amt für Baurecht und Bauberatung mit Feuerwehr
- ❖ Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55, Technischer Arbeitsschutz

Nebenbestimmungen der Unteren Wasserbehörde, des Technischen Arbeitsschutzes und vom Amt für Baurecht und Bauberatung sind im Bescheid aufgenommen worden. Auch die Untere Immissionsschutzbehörde hat eine Auflage formuliert.

Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde hat keine Nebenbestimmungen und Hinweise zu geben. Die Untere Immissionsschutzbehörde gibt einen Hinweis. Auch der Technische Arbeitsschutz (Dez. 55 der Bezirksregierung Düsseldorf) hat Hinweise formuliert.

Die Prüfung des Antrags führte zu dem Ergebnis, dass bei dem Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, wenn den Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen entsprochen wird. Die Genehmigung ist somit zu erteilen.

Damit wird der in § 1 BImSchG genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt, nämlich Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

## **2. Sachentscheidung**

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung der Brauerei in Duisburg-Beeck auf dem Grundstück Friedrich-Ebert-Straße 308 gem. § 16 Abs. 1 und Abs. 2.

### **2.1 Geräuschemissionen und -immissionen**

Zusätzliche Geräuschemissionen und -immissionen durch die wesentlichen Änderungen (Drucktankkeller), die mit diesem Bescheid genehmigt sind, sind im Gutachten vom 17.01.2018 des TÜV Nord prognostiziert und beurteilt worden.

Lediglich die Zu- und Abluftöffnungen der RLT-Anlage (Raumlüftechnik), die im Untergeschoss des nordwestlichen Betriebsgeländes untergebracht ist, sind immissionsseitig als relevante Geräuschquellen zu betrachten.

Die Öffnungen befinden sich auf Dachhöhe, da vorhandene Kanäle genutzt werden. Eine Schallabstrahlung über die Fassade des Gebäudes ist zu vernachlässigen.

Der maßgebliche, nächstgelegene Immissionspunkt befindet sich an der *Friedrich-Ebert-Straße 285* (auf der anderen Straßenseite gelegen).

Da für diesen Immissionsort kein Bebauungsplan besteht, ergibt sich nach § 34 BauGB der Schutzanspruch eines Mischgebietes mit folgenden Immissionswerten nach TA Lärm

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

Da die Anlage auch nachts betrieben werden kann, ist der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit (kleinerer Immissionsrichtwert) betrachtet worden.

Der Mitwind-Mittelungspegel für die neue Anlage liegt bei 35 dB(A). Der Immissionsrichtwert für die Nacht wird damit um 10 dB(A) unterschritten. Berücksichtigt wurde hier die abschirmende Wirkung der Attika und Gebäudekanten.

Maximal zulässige Kanal-Schalleistungspegel für das RLT-Gerät betragen

an nördlicher Öffnung angeschlossener Kanal	80 dB(A)
an südlicher Öffnung angeschlossener Kanal	72 dB(A).

Sichergestellt werden diese Schalleistungspegel durch **geeignete Schalldämpfer zwischen RLT-Geräteauslass und Kamin.**

Damit ist sichergestellt, dass die Nachbarschaft durch die neue Abluftanlage im Drucktankkeller nicht gestört wird.

### 2.2 Luft

Emissionen in die Luft fallen nur an bei Reinigungsprozessen und dann wird eine Absaugung aus dem Raum gestartet. Dies erfolgt durch eine Überwachung der Raumluftkonzentration mit automatischer Ansteuerung der neuen Lüftungsanlage. Die Nachbarschaft wird dadurch nicht gestört.

### 2.3 Gerüche, Erschütterungen

Störungen der Nachbarschaft durch Gerüche und Erschütterungen sind bei der Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

## 3. Begründung der Gebührenentscheidung

Die für die Gebührenberechnung zu berücksichtigenden **Investitionskosten E** für die beantragte Anlage werden auf **8 500 000,00 Euro** inkl. Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 b) AVerwGebO NRW errechnen sich folgendermaßen

$$2\,750 \text{ Euro} + 0,003 \times (E - 500\,000).$$

$$2\,750 \text{ Euro} + 0,003 \times (\text{Euro } 8\,500\,000 - 500\,000) = 26\,750 \text{ Euro}.$$

Gemäß § 4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Dies wird hier berücksichtigt.

Im vorliegenden Fall bleibt die Gebühr damit unverändert.

Ist die **Regelung des Betriebes** Gegenstand einer Teil- oder Änderungsge-  
nehmigung, was hier der Fall ist, kann nach 15a.1.1 d) eine Gebühr von Euro 150 bis  
5 000 erhoben werden.

Die Gebühr kann neben der Gebühr nach Buchstabe a) bis c) erhoben werden. Es wird ein mittlerer Verwaltungsaufwand festgesetzt und der Nutzen für die Antragstellerin wird hier als hoch eingestuft, damit ergibt sich eine Gebühr von 3 787,00 Euro.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind die beiden Beträge nach 15a.1.1 b) und 15a.1.1 d) AVerwGebO zu addieren:

$$26\,750,00 \text{ Euro} + 3\,787,00 \text{ Euro} = \mathbf{30\,537,00 \text{ Euro.}}$$

Die Gebühr vermindert sich gem. 15a.1.1 ergänzend Nr. 8 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVwGebO NRW, um **bis 30** von Hundert, wenn die Antragstellung durch einen Sachverständigen im Genehmigungsverfahren nach § 36 GewO erfolgt. Dies war hier **nicht der Fall**.

### **3.1 Eingeschlossene behördliche Entscheidungen**

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären.

Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die **höhere Gebühr festzusetzen**.

Folgende behördliche Entscheidung ist in diesem Verfahren eingeschlossen:

#### **3.1.1 Erteilung der Baugenehmigung**

Die Genehmigungsgebühr für diesen Antrag wird aufgrund der folgenden Tarifstellen berechnet:

Nach **Tarifstelle 2.4.1.3** ist für die Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die **Errichtung und Erweiterung von Gebäuden und Räumen besonderer Art oder Nutzung im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW** eine Gebühr in Höhe von 13,- Euro je 1.000,- Euro der auf 500,- Euro aufgerundeten Rohbausumme von 594 989,04 Euro zu erheben, mindestens jedoch 50,- Euro.

**Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1.3:** 7 735,00 Euro

Nach **Tarifstelle 2.4.2.3** ist für die Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die **Änderung von Gebäuden im Sinne der Tarifstelle 2.4.1.3** eine Gebühr in Höhe von 13,- Euro je angefangene 1.000,- Euro der auf 500,- Euro aufgerundeten Herstellungssumme zu erheben, mindestens jedoch 50,- Euro.

Herstellungssumme: 309 000,00 Euro

**Gebühr nach Tarifstelle 2.4.2.3:** 4 017,00 Euro

Aus der Summe der beiden Gebühren für die Tarifstellen 2.4.1.3 und 2.4.2.3 berechnet sich die baurechtliche Gebühr zu **11 752,00 Euro**.

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr ist in diesem Fall höher und wird damit festgesetzt.

### **3.2 UVP-Vorprüfung:**

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG ist gemäß Tarifstelle 15h.5 AVerwGebO NRW ein Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vorgesehen. Für die Berechnung habe ich im vorliegenden Fall einen mittleren Verwaltungsaufwand angenommen. Die Gebühr beträgt demnach 300,00 Euro.

Diese Gebühr wird zur immissionsschutzrechtlichen Gebühr addiert:

$$30\,537,00 \text{ Euro} + 300,00 \text{ Euro} = \mathbf{30\,837,00 \text{ Euro}}$$

Für das Verfahren wird damit eine Gebühr von **30 837,00 Euro** erhoben.

### **3.3 Auslagen**

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

Die Kosten für die Veröffentlichung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung sind der Antragstellerin direkt in Rechnung gestellt worden.

**Teil VII:**  
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden.

**Hinweis:**

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage

[www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) .

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Bitte beachten Sie, dass gem. § 80 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung das Einlegen eines Rechtsmittels nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühren befreit.

Im Auftrag

Dr. Troost

Anhang I Verzeichnis der Antragsunterlagen



**Anhang I:  
Antragsunterlagen der König-Brauerei GmbH  
vom 24.11.2017**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen  
(1 Ordner) zugrunde.

**Ordner 1**

- Fach 1      Inhaltsverzeichnis**
- Fach 2      BImSchG-Formulare 1 - 2**
- Fach 3      Betriebliche Arbeitszeiten**
- Fach 4      Amtlicher Lageplan**
- Fach 5      Luftbild**
- Fach 6      Genehmigungshistorie**
- Fach 7      Anlagen- und Betriebsbeschreibung**
- Fach 8      BImSchG-Formulare 3 -8**
- Fach 9      Aufstellpläne**
- Fach 10     Verfahrensschema**
- Fach 10.1    Verfahrensschema Drucktankkellerbereich**
- Fach 10.2    Verfahrensschema CIP**
- Fach 10.3    Verfahrensschema Vorlauf / Nachlauf**
- Fach 10.4    Verfahrensschema KZE**
- Fach 11     Lüftungsgesuch**
- Fach 12     Bauantrag**
- Fach 12.1    Pläne**
- Fach 12.2    Bauantragsunterlagen**
- Fach 12.3    Baukostenaufstellung**
- Fach 13     Statik**
- Fach 14     Brandschutzkonzept**
- Fach 15     Angaben zum Arbeitsschutz**
- Fach 16     Auswirkungen auf Wasser, Abfall, Boden**
- Fach 17     Umweltverträglichkeitsprüfung**
- Fach 18     Sicherheitsdatenblätter**
- Fach 18.1    Sicherheitsdatenblatt Beta VAlI**
- Fach 18.2    Sicherheitsdatenblatt Natronlauge 50 %**
- Fach 18.3    Sicherheitsdatenblatt Salpetersäure 53 %**
- Fach 18.4    Sicherheitsdatenblatt Chlordioxid**

---

**Fach 18.5 Sicherheitsdatenblatt Antifrogen N**

**Fach 19 Formulare zur Selbsteinstufung von Gemischen**

**Fach 19.1 Selbsteinstufung Beta VII < 3%**

**Fach 19.2 Selbsteinstufung Natronlauge 20 %**

**Fach 19.3 Selbsteinstufung Natronlauge < 3 %**

**Fach 19.4 Selbsteinstufung Salpetersäure < 3%**

**Fach 19.5 Selbsteinstufung Chlordioxid 500 ppm**

**Fach 19.6 Selbsteinstufung Chlordioxid 2 ppm**

**Fach 20 Lärmgutachten Lüftung**